Besitz hatten." Aber worinn besteht hier das Verbrechen? Eine Halbschwester ist eben so gut zur Frau tauglich, als ein anderes Mädchen; eine Verwandte kann eben so gut gesunde Kinder gebären, als eine Fremde. Die Natur findet es auch gar nicht anstößig, keine Instinkte belehren uns hier. An sich genommen kann die Heyrath keine Sünde seyn und es läßt sich nicht einsehen, wie sie Gottes Willen entgegen wäre. Also Umstände müßten ihre Unzuläßigkeit bestimmen; entweder Gesetze des Staats oder göttliche Befehle hätten es verboten; und in beyden Fällen wäre es ein Verbrechen des Ungehorsams, und der zügellosen Neigung; aber von beyden schweigt der Geschichtschreiber Abrahams und dieser gesteht (Gen. XX, 12.) ganz offenherzig: „sie ist warlich meine Schwester, ich habe sie zum Weibe genommen." Er ahndet hier kein Verbrechen, und sieht dies nun als bekannt, als etwas gewöhnliches an; keine stotternde Entschuldigung verräth das Bewußtseyn einer Schuld. Zwar wurde diese Heyrath hernach in den Mosaischen Gesetzen verboten, aber es wäre Unsinn, zu behaupten, daß dies den Abraham verpflichte. Israel war durch die ägyptische Dienstbarkeit ein ganz anderes Volk geworden, es war in ganz andern Verhältnissen, die das Verbot der nahen Heyrathen nothwendig machten. Ihre Zahl war außerordentlich vermehret, sie waren auf einen Haufen gedrängt; wie leicht waren hier Verunreinigungen möglich? Vater, Mutter, Tochter,